

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der  
Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen,  
der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb  
Vom 30. Juni 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

**Artikel 1**

Die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb vom 13. Februar 2021 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2021 (GVBl. S. 193), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. den organisierten Sportbetrieb."

2. In § 2 Abs. 1 Satz 4 wird die Verweisung "§ 36 Abs. 2 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 31. März 2021 (GVBl. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 1 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a  
Geimpfte Personen und genesene Personen

Die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung gelten hinsichtlich der Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte Personen und genesene Personen für das in dieser Verordnung geregelte Erfordernis eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Der entsprechende Nachweis der Impfung oder der Genesung ist zu führen."

4. In § 6 werden die Absätze 4 und 5 aufgehoben.  
5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 1 bis 3" durch die Verweisung "§ 6" ersetzt.

- b) In der Einleitung des Absatzes 5 Satz 1 werden nach dem Wort "zur" die Worte "Gewährleistung einer" eingefügt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Verweisung "§ 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1)" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1)" und die Verweisung "§ 6 Abs. 1, 2, 6 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1, 2, 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO" ersetzt.

- b) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 2, 6 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 2, 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO" ersetzt.

7. § 12a erhält folgende Fassung:

"§ 12a  
Testungen in der Kindertagesbetreuung

(1) Das Personal in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung kann freiwillig im Rahmen des landesweiten Infektionsmanagements an Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen, sofern direkter Kontakt mit Kindern der Einrichtung besteht. Es wird dringend empfohlen, dieses Testangebot zweimal wöchentlich wahrzunehmen.

(2) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet sind, ihrem pädagogischen Personal und ihren sonstigen Beschäftigten mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern sowie allen in ihren Einrichtungen betreuten Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zwei überwachte Antigen-Tests zur Eigenanwendung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO pro Woche zu ermöglichen. Die Tests nach Satz 1 sind in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen; nur im begründeten Ausnahmefall dürfen sie zu Hause erfolgen. Die Durchführung ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist bis zur Abrechnung nach Absatz 4 oder 5 aufzubewahren.

(3) Kinder, deren Testung nach Absatz 2 Satz 1 ein positives Testergebnis aufweist, sind durch das betreuende pädagogische Personal unverzüglich zu isolieren; die Abholung durch berechtigte Personen ist unver-

züglich zu veranlassen. Personal, dessen Testung ein positives Testergebnis aufweist, muss die Einrichtung schnellstmöglich verlassen. Soweit eine durchgeführte Testung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ein positives Testergebnis ausweist, besteht für die getestete Person die Verpflichtung, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder die von ihr beauftragten Personen sind verpflichtet, die Sorgeberechtigten auf die Verpflichtung nach Satz 3 hinzuweisen. Sofern das positive Testergebnis nach Satz 3 durch ein negatives Testergebnis des aus diesem Grund durchgeführten PCR-Tests nicht bestätigt wird, gilt § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2.

(4) Im Fall der Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 erstatet das Land den Gemeinden die mit der Beschaffung der Tests nach Absatz 2 Satz 1 entstehenden erforderlichen und nachgewiesenen Kosten entsprechend der Anzahl der dokumentierten durchgeführten Tests nach Absatz 2 Satz 3. Soweit der Betrieb von Kindertageseinrichtungen auf Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG übertragen wurde, übernimmt die Gemeinde die Beschaffungskosten im Rahmen der Finanzierung nach § 21 Abs. 4 ThürKigaG als erforderliche Betriebskosten; Satz 1 gilt entsprechend. Die Träger sind verpflichtet, der Gemeinde die notwendigen Daten bereitzustellen, welche diese zum Nachweis der Kosten benötigt.

(5) Im Fall der Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 steht eine Beschaffung durch die Landkreise oder durch die Gemeinden auch für nicht von ihnen selbst betriebene Kindertageseinrichtungen der Kostenerstattung durch das Land nicht entgegen. In diesem Fall erfolgt die Kostenerstattung entsprechend Absatz 4 direkt an den Landkreis oder die Gemeinde. Träger von Kindertageseinrichtungen können ihre Beschaffung in Anlehnung an die zentrale Beschaffung für die Schulen abwickeln. In diesem Fall kann das Land eine direkte Finanzierung vorsehen.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für die Kindertagespflege und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in Kindertagespflege tätigen Kindertagespflegepersonen und betreuten Kinder entsprechend."

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "im Hygieneplan des Ministeriums und" durch die Worte "Hygienevorschriften zum Infektionsschutz des Ministeriums und der" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort "gewährleistet" die Worte "sowie weitergehende bedarfsgerechte Betreuungszeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürKigaG sind anzubieten" eingefügt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte "des jeweils aktuellen Hygieneplans" durch die Worte "der jeweils aktuellen Hygienevorschriften zum Infektionsschutz" ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort "ist" durch die Worte "sowie die Betreuungszeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürKigaG sind" ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Unabhängig davon gilt die Verpflichtung des Trägers der Kindertageseinrichtung, unter Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz in weitestmöglichem Umfang zu gewährleisten."

- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Verweisung "Absatz 1 Halbsatz 1" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1" ersetzt.

11. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort "dem" durch das Wort "den" und das Wort "Hygieneplan" durch die Worte "Hygienevorschriften zum Infektionsschutz" ersetzt.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort "unter" durch das Wort "mit" ersetzt.
- b) In Satz 5 werden nach dem Wort "müssen" ein Komma und die Worte "sowie Personen, die die Praktikumsbetreuung oder praktische Prüfungen durchführen" eingefügt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

"Den Trägern von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist der Zutritt zum Zweck der Prüfung von Anträgen auf individuelle Leistungen zu gestatten."

13. In § 20 Abs. 1 werden die Worte "des Hygieneplans" durch die Worte "der Hygienevorschriften zum Infektionsschutz" ersetzt.

14. Dem § 21 wird folgender Satz angefügt:

"Den Trägern von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist der Zutritt zum Zweck der Prüfung von Anträgen auf individuelle Leistungen zu gestatten, wenn die Inaugenscheinahme des Kindes in der Einrichtung für die Entscheidung unerlässlich ist."

15. Dem § 26 wird folgender Satz angefügt:

"Den Trägern von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist der Zutritt zum Zweck der Prüfung von Anträgen auf individuelle Leistungen zu gestatten."

16. Dem § 28 wird folgender Satz angefügt:

"Den Trägern von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist der Zutritt zum Zweck der Prüfung von Anträgen auf individuelle Leistungen zu gestatten, wenn die Inaugenscheinnahme des jungen Menschen in der Einrichtung für die Entscheidung unerlässlich ist."

17. Dem § 29 werden folgende §§ 28a und 28b vorangestellt:

#### "§ 28a Testungen in der Schule

(1) Das Personal in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 kann freiwillig im Rahmen des landesweiten Infektionsmanagements an Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen, sofern direkter Kontakt mit Schülern der Einrichtung besteht. Es wird dringend empfohlen, dieses Testangebot zweimal wöchentlich wahrzunehmen.

(2) Für Schüler kann in der Schule bis zu zweimal wöchentlich eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeboten werden. Es wird dringend empfohlen, dieses Testangebot wahrzunehmen.

(3) Das pädagogische Personal beaufsichtigt die Durchführung der Testung nach Absatz 2 Satz 1. Selbsttests sind unter Beachtung der Anwendungshinweise und mit besonderer Sorgfalt und Umsicht durchzuführen.

(4) Schüler, deren Testung nach Absatz 2 Satz 1 ein positives Testergebnis aufweist, sind durch das betreuende pädagogische Personal unverzüglich zu isolieren; für minderjährige Schüler ist die Abholung durch berechtigte Personen unverzüglich zu veranlassen. Soweit eine durchgeführte Testung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ein positives Testergebnis ausweist, besteht für die getestete Person die Verpflichtung, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Die Schulleitung oder die von ihr beauftragten Personen sind verpflichtet, die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schüler auf die Verpflichtung nach Satz 2 hinzuweisen. Sofern das positive Testergebnis nach Satz 2 durch ein negatives Testergebnis des aus diesem Grund durchgeführten PCR-Tests nicht bestätigt wird, gilt § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2.

(5) Zum Zwecke der Durchführung der Testung nach Absatz 2 Satz 1 ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten von Schülern und deren Sorgeberechtigten durch die Schulleitung und von dieser beauftragtem Personal der Schule zulässig:

1. Name und Vorname des Schülers,
  2. Geburtsdatum des Schülers,
  3. Ergebnis der Testung,
  4. Name und Vorname der Sorgeberechtigten,
  5. eine Telefonnummer der Sorgeberechtigten.
- Die Datenverarbeitung nach § 9 IfSG bleibt unberührt.

(6) Zum Zwecke der Durchführung der Testung nach Absatz 1 Satz 1 ist durch die Schulleitung und von dieser beauftragtem Personal der Schule die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten des getesteten Personals zulässig:

1. Name und Vorname,
  2. Geburtsdatum,
  3. Ergebnis der Testung.
- Die Datenverarbeitung nach § 9 IfSG bleibt unberührt.

(7) Die personenbezogenen Daten nach den Absätzen 5 und 6 dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Im Fall eines positiven Testergebnisses erfolgt eine Meldung der Schulleitung an das zuständige Gesundheitsamt entsprechend den Vorgaben nach den §§ 8 und 9 IfSG. Darüberhinausgehende Übermittlungen dieser Daten an Stellen außerhalb der jeweiligen Schule sind nicht zulässig.

(8) Die Speicherung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Testung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 in analoger oder digitaler Form in der Schule ist unter Beachtung der Vorgaben des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) im Fall eines positiven Testergebnisses für die Dauer von vier Wochen und im Fall eines negativen Testergebnisses für die Dauer von einer Woche zulässig. Die anonymisierte Speicherung positiver und negativer Testergebnisse zu statistischen Zwecken ist zulässig.

#### § 28b Testungen in der Schule und Betretungsverbot

(1) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass die Teilnahme der Schüler am Präsenzunterricht, an der Betreuung im Schulhort oder an der Notbetreuung von der Durchführung einer konkret angebotenen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und deren negativem Testergebnis abhängig gemacht wird. Das Testintervall wird durch das Ministerium festgelegt. Einer Testung nach Satz 1 steht gleich:

1. der Nachweis eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder
2. eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO über ein negatives Testergeb-

nis eines durchgeführten Antigenschnelltests, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

Die Sätze 1 bis 3 gelten für das an der Schule tätige pädagogische Personal entsprechend. Für das sonstige unterstützende Personal nach den §§ 35 und 35a ThürSchulG und alle an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten gelten die Sätze 1 und 2 für die Präsenz in der Schule mit der Maßgabe, dass die Testung außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann und die Person versichern muss, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist; Satz 3 findet Anwendung.

(2) Im Fall der Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann das an der Schule tätige pädagogische Personal, das sich keiner Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 oder 3 unterziehen will, innerhalb des Schulgebäudes für andere Aufgaben, die außerhalb des regulären Präsenzunterrichts von Klassen erledigt werden können, eingesetzt werden, insbesondere zur Aufsicht über Schüler, die sich keiner Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen wollen, bei der Erbringung notwendiger Leistungsnachweise sowie bei den Abschlussprüfungen.

(3) Im Fall der Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist Schülern, die sich keiner Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 unterziehen wollen, die Erbringung der für den Erwerb des angestrebten Abschlusses notwendigen Leistungsnachweise und die Teilnahme an den Abschlussprüfungen in der Schule zu ermöglichen; die Schulen stellen hierzu separat Räumlichkeiten und Aufsichtspersonal zur Verfügung.

(4) § 28a Abs. 3 bis 8 gilt entsprechend.

(5) Zum Zwecke der Feststellung eines Ausschlusses von der Testobliegenheit nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Absatz 1 Satz 4 oder 5 in Verbindung mit Satz 1 aufgrund einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 oder einer Genesung nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist durch die Schulleitung und von dieser beauftragtem Personal der Schule die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. ärztliche Feststellung der Genesung nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder Vorliegen eines Impfnachweises hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Die Datenverarbeitung nach § 9 IfSG bleibt unberührt. Die Speicherung der Daten nach Satz 1 ist für die Dauer von sechs Monaten zulässig."

18. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für Schüler, die

1. nach den §§ 35, 36 Abs. 3 oder 4 oder § 37 Abs. 2 von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit sind,
  2. aufgrund schulorganisatorischer Maßnahmen zur ständigen Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können,
  3. von der Schließung ihrer Schule betroffen sind,
  4. im Fall der Anordnung nach § 28b Abs. 1 Satz 1 den Nachweis darüber, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, nicht erbringen oder
  5. sich aufgrund einer behördlichen Anordnung in Quarantäne befinden,
- findet häusliches Lernen statt, an dem die Schüler verpflichtend teilzunehmen haben."

19. In § 30 Satz 1 wird die Verweisung "§ 4 Corona-ArbSchV" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 2 Satz 1 Corona-ArbSchV" ersetzt.

20. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 2, 6 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 2, 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2, 4 und 6 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Satz 2 und Abs. 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO" ersetzt.

21. § 34 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Angabe "15. Lebensjahr" durch die Angabe "16. Lebensjahr" und die Verweisung "§ 6 Abs. 1, 6 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1, 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO" ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Angabe "15. Lebensjahr" durch die Angabe "16. Lebensjahr" und die Verweisung "§ 6 Abs. 2, 6 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 2, 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO" ersetzt.

22. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort "primären" durch das Wort "primärem" ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Mit dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls bereits erfolgten vollständigen Schutzimpfung gegen

das Coronavirus SARS-CoV-2 oder einer Genesung nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird; das weitere Bestehen des erhöhten Risikos nach Halbsatz 1 ist jeweils nach Ablauf von sechs Monaten durch Vorlage eines erneuten ärztlichen Attests nachzuweisen."

23. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Mit der Anzeige nach Satz 1 ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls bereits erfolgten vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 oder einer Genesung nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird; § 35 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend."

b) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort "kann" die Angabe "nach § 2 Abs. 2" eingefügt.

24. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die zur Durchführung des Präsenzunterrichts nach Satz 1 erforderliche Internats- und Wohnheimunterbringung ist zulässig."

b) In Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 1, 2, 6 bis 8 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1, 2, 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO" ersetzt.

25. § 40 erhält folgende Fassung:

"§ 40  
Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder  
Personen während der Phase "Gelb II"

Auf Anordnung des Ministeriums nach § 2 Abs. 2 dürfen einrichtungsfremde Personen Schulen während der Betreuungs- und Unterrichtszeiten nur betreten:

1. zur Wahrnehmung der Personensorge,
2. soweit ihre Anwesenheit zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs notwendig ist,
3. im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung, soweit sie
  - a) ein in der jeweiligen Ausbildungs- oder Studienordnung verpflichtend vorgegebenes mindestens zweiwöchiges Praktikum absolvieren müssen oder
  - b) die Praktikumsbetreuung oder praktische Prüfungen durchführen,
4. als externe Mitglieder einer Prüfungskommission sowie Prüfungsteilnehmer einer externen Prüfung,
5. um als Heilmittelerbringer Leistungen zu erbringen, die für den Schulbesuch der betroffenen Schüler unerlässlich sind, oder

6. zum Zweck der Prüfung von Anträgen auf individuelle Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch durch die jeweiligen Leistungsträger.  
Die Umsetzung obliegt der Schulleitung."

26. In § 41 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 1, 2, 6 bis 8 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1, 2, 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO" ersetzt.

27. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 1, 2, 6 bis 8 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1, 2, 5 bis 8 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO" ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Verweisung "§ 40 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4" wird durch die Verweisung "§ 40 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 5" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Trägern von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist der Zutritt zum Zweck der Prüfung von Anträgen auf individuelle Leistungen gestatten, wenn die Inaugenscheinnahme des betroffenen Schülers in der Einrichtung für die Entscheidung unerlässlich ist."

28. Dem § 43 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Sofern in der Phase "Rot" Schülern nach § 42 Abs. 2 oder im Rahmen des Wechselmodells Präsenzunterricht erteilt wird, kann die Notbetreuung in den Präsenzunterricht integriert werden."

29. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass Teilnehmende an Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Behinderung vor Betreten der jeweiligen Einrichtung oder vor der Teilnahme an einem Angebot ein negatives Testergebnis nach § 10 Abs. 1 oder 3 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen müssen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

30. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen

sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen" gestrichen.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Sportveranstaltungen mit Zuschauern können nach Maßgabe des § 14 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO durchgeführt werden."

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Sofern es für die Durchführung von Sportveranstaltungen mit Zuschauern einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bedarf, kann die nach § 1 Abs. 4 zuständige Behörde, falls aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich, Auflagen erteilen."

bb) Satz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. ein Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 und § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung in die Erlaubnis für den Fall aufgenommen wird, dass die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen überschreitet und weitere breit angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach § 25 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu ergreifen sind."

- cc) In Satz 4 werden die Angabe "Erlaubnis nach Satz 1" durch die Angabe "Erlaubnis nach § 14 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO" ersetzt und die Angabe "nach Satz 1 Halbsatz 1" gestrichen.

31. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung wird nach dem Wort "den" das Wort "organisierten" eingefügt.

bbb) In Nummer 1 werden die Worte "unter freiem Himmel" durch die Worte "außerhalb geschlossener Räume" ersetzt.

ccc) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. Sportveranstaltungen mit Zuschauern in geschlossenen Räumen verboten sind; die nach § 1 Abs. 4 zuständige Behörde kann Ausnahmen für Profisportver-

eine im Lizenzspielbetrieb in der 1. bis 3. Liga im professionellen oder semiprofessionellen Bereich oder für die 4. Liga im Männerfußball bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2 zulassen; Sportveranstaltungen außerhalb geschlossener Räume dürfen nach Maßgabe des § 48 Abs. 3 und 4 durchgeführt werden."

- bb) In Satz 2 werden nach den Worten "organisiert sind" die Worte "und die am Lizenzspielbetrieb der 1. bis 3. Liga in einer Spielsportart im professionellen oder semiprofessionellen Bereich oder am Spielbetrieb der 4. Liga im Männerfußball teilnehmen" eingefügt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe "12. Lebensjahres" durch die Angabe "14. Lebensjahres" ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Berufssportlern sowie"

bbb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

"c) Kaderathleten der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland."

32. § 50 erhält folgende Fassung:

"§ 50  
Organisierter Sportbetrieb bei Schließung von Sportanlagen während der Phase "Rot"

Im Fall einer Schließung von Sportanlagen kann zugelassen werden:

1. der Trainingsbetrieb von Schülern in den Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes sowie
2. der Trainings- und Wettkampfbetrieb von
  - a) Profisportvereinen,
  - b) Berufssportlern sowie
  - c) Kaderathleten der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland, sofern ein geeignetes Infektionsschutzkonzept vorliegt."

33. In § 52 wird nach dem Wort "Grundrechte" die Angabe "der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen)," eingefügt.

34. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Erfurt, den 30. Juni 2021

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Helmut Holter